

## Hausarbeit

In seiner Kindheit hat K mit großer Begeisterung die Radrundfahrt „Tour de France“ verfolgt. Insbesondere die Fahrqualitäten des kürzlich verstorbenen französischen Radfahrers Alain Allure hatten es ihm angetan. In seiner Radsportbegeisterung gründete er nach seinem Studium einen Fahrradkurierdienst, mit dem er seitdem seinen Lebensunterhalt verdient.

Als während der Corona-Pandemie die Zahl an Fahrradkurier- und -lieferdiensten zunimmt, die mit topmodernen Fahrrädern ausgestattet sind, sieht K sein Geschäftsmodell gefährdet. Schweren Herzens entscheidet er sich, für seine Kurierfahrten künftig nicht mehr sein altes Mountainbike zu nutzen, sondern ein modernes E-Bike zu erwerben. Auf der Auktionsplattform ebay stößt er am 30. März 2021 nach langer Suche auf das „Angebot“ des V, der dort ein hochmodernes gebrauchtes E-Bike zum „Sofort Kaufen“ zu einem Preis von EUR 999 (objektiver Wert: EUR 1.500) eingestellt hat (Frist: 2. April 2021). Nach den ebay-AGB kommt der Vertrag zustande, indem der Käufer den Button „Sofort Kaufen“ anklickt.

Bei einer Besichtigung des Fahrrads am nächsten Tag stellt K entzückt fest, dass sich auf dem Rahmen des E-Bike ausgerechnet ein Autogramm seines früheren Idols Alain Allure befindet, das V bei einem Urlaub in der Bretagne hatte ergattern können. K gerät ins Schwärmen, erklärt aber auch, dass er es sich wegen des hohen Preises noch einmal überlegen müsse. V stellt das Rad daher wieder in den Keller seines Hauses. Die Tür zum Keller verschließt er ebenso ordnungsgemäß wie das Fahrradschloss, mit dem er das Fahrrad im Keller ankettet.

In der Nacht werden die Haus- und Kellertür sowie das Fahrradschloss von einer Diebesbande aufgebrochen. Als V am nächsten Morgen in den Keller geht, muss er feststellen, dass das Rad verschwunden ist. K wacht an diesem Tag immer noch ganz beseelt von der Besichtigung des Fahrrads auf. Er entschließt sich daher um die Mittagszeit, das E-Bike zu kaufen und klickt auf den entsprechenden Button.

Als er sich am 2. April 2021 bei V meldet, um einen Termin zur Abholung zu vereinbaren, teilt dieser ihm mit, dass das E-Bike gestohlen wurde. K verlangt Übergabe und Übereignung des Fahrrads, hilfsweise Ersatz des ihm entstandenen Schadens in Höhe von EUR 501. V entgegnet, dass er nichts dafür könne, dass das Fahrrad entwendet wurde. Auch habe er bei Erstellung des ebay-„Angebots“ nicht ahnen können, dass das passieren würde.

**Stehen K die geltend gemachten Ansprüche zu?**

### Abwandlung 1

Enttäuscht über diesen Vorfall sieht K sich weiter im Internet nach einem neuen Fahrrad um. Auf der Internetseite [www.sell-e-bike.de](http://www.sell-e-bike.de), über die Händler ihre Fahrräder zum Sofortkauf anbieten können und die in Echtzeit den jeweils noch vorhandenen Warenbestand des Verkäufers abbildet, entdeckt K ein neues E-Bike der Marke „Bianchi“, das Fahrradhändler X dort zu einem Preis von EUR 800 eingestellt hat. K wählt beim Bestellvorgang „Artikel versenden“ und die von X akzeptierte Zahlung über den Zahlungsdienst PayPal aus, dessen Nutzungsbedingungen und Käuferschutzrichtlinie er mit dem Setzen eines elektronischen Häkchens zustimmt.

In der Käuferschutzrichtlinie heißt es unter anderem:

**„Ziff. 1**

*Nach dem PayPal-Käuferschutz können Sie Anspruch auf die Erstattung des vollen Kaufpreises des Artikels zuzüglich der von Ihnen gezahlten ursprünglichen Versandkosten haben. PayPal legt nach eigenem Ermessen fest, ob Anspruch auf PayPal-Käuferschutz besteht. [...]*

**Ziff. 2**

*Der PayPal-Käuferschutz kann zur Anwendung kommen, wenn bei einer Transaktion die folgenden Probleme auftreten:*

*a) Sie haben Ihren Artikel nicht von einem Verkäufer erhalten. [...]*

**Ziff. 3**

*Sie haben im Rahmen des PayPal-Käuferschutzes keinen Anspruch auf eine Rückzahlung für einen nicht erhaltenen Artikel, wenn der Verkäufer einen Lieferbeleg vorlegt [...].*

**Ziff. 4**

*Die PayPal-Käuferschutzrichtlinie berührt die gesetzlichen und vertraglichen Rechte zwischen Käufer und Verkäufer nicht und ist separat von diesen zu betrachten.“*

Nach erfolgter Zahlungsautorisierung durch K über sein PayPal-Konto werden die EUR 800 noch am selben Tag dem PayPal-Konto des X gutgeschrieben. Wegen eines Fehlers durch die Post erhält K das Fahrrad jedoch nicht. Auch Nachforschungen des X bleiben erfolglos. Den Einlieferungsbeleg hat X verlegt. K stellt daraufhin bei PayPal einen Antrag auf Käuferschutz, dem stattgegeben wird. Der Kaufpreis, der sich noch vollständig auf dem PayPal-Konto des X befindet, wird auf das PayPal-Konto des K zurückgebucht. X ist empört. Für das Versehen der Post könne er nichts. Er verlangt daher erneut Zahlung von EUR 800 durch K.

**Zu Recht?**

### **Abwandlung 2**

V fühlt sich derweil nach dem Einbruch in seinem Haus nicht mehr sicher. Das äußerlich ziemlich in die Jahre gekommene Haus, dessen Putzfassade große Risse aufweist, macht auch insgesamt keinen sicheren Eindruck mehr. Er erwirbt daher im Internet ein Alarmanlagenset. Da V handwerklich zwei „linke Hände“ hat, bittet er seinen Nachbarn N, einen ehemaligen Elektrikermeister, um Hilfe. N erklärt sich gern zu diesem „Freundschaftsdienst unter Nachbarn“ bereit. Bei der Montage unterläuft N jedoch aus grober Unachtsamkeit ein Fehler, der dazu führt, dass die an der Fassade angebrachte Alarmanlage dauerhaft unter Strom gesetzt wird.

Wenige Wochen später beauftragt V dringend erforderliche Fassadenarbeiten bei dem einzigen im Ort ansässigen Malermeister M. Dieser bringt zur Freude des V seinen Gesellen G mit, den bei seiner Ex-Frau lebenden 17-jährigen Sohn des V, dessen Anstellung bei M der gesamten Nachbarschaft bekannt ist. Als M und G ihre Arbeiten rund um die Alarmanlage aufnehmen, erleiden beide durch einen Stromschlag schmerzhaft Verbrennungen am Arm. Der Stromschlag hätte durch ein Unterbrechen der Stromzufuhr im Außenbereich verhindert werden können, was V aber schlicht vergessen hatte.

**Haben M und G gegen N einen vertraglichen Schadensersatzanspruch auf Schmerzensgeld?**

### **Bearbeitervermerk:**

1. Auf alle im Sachverhalt angesprochenen Rechtsfragen ist – erforderlichenfalls hilfsgutachterlich – einzugehen.
2. Im Ausgangsfall ist zu unterstellen, dass die ebay-AGB keine Klausel enthalten, wonach dem Verkäufer unter bestimmten Voraussetzungen das Recht zusteht, sein „Angebot“ vorzeitig zu widerrufen.
3. In der Abwandlung 2 ist anzunehmen, dass N haftpflichtversichert ist und V dies weiß. Etwaige Ansprüche von G gegen M bzw. den gesetzlichen Unfallversicherer sind außer Betracht zu lassen. M und G trifft kein Mitverschulden.